

a] Chur. Mannische Apothecker Ordnung/ §. 2. c. 5.

§. 46. Die kühlende Gewässer als von Lattich/ Ampffer/ Bies-  
len/ Seebumen/ Burkeln/ Rosen vnnnd dergleichen / sollen alle Jahr  
frisch destilliret, vnd die alte hinweg geschafft werden. a]

a] Chur. Mannische Apothecker Ordnung/ §. 3. c. 5. Spenr. Apoth.  
Ord. c. 2. §. 6.

§. 47. Vnd ist dieses sonderlich beym Rosenwasser zu obserui-  
ren, daß man sich in der blühenden zeit mit frischem Wasser dermas-  
sen versehe/ daß man das Ganze Jahr wohl möge außkommen. Die  
ersauerte/ eingebeiste/ vnnnd fermentirte Rosen so eine langezeit in Fäße-  
fern vnd dergleichen Gefäßen in den Kellern auffgehalten werden/ sollen  
verworffen vnnnd das Wasser so davon destillirt worden/ zu allen zeiten  
gänzlich abgeschafft werden. a]

a] Chur. Mannische Apothecker Ordnung §. 4. cap. 5. Weiln solch  
Wasser zwar anfangs süß zu seyn scheint / nicht lang aber hernach sauer vnd  
zu Essig wird / nicht ohne sonderbare derer so es brauchen / Gefahr.

§. 48. Die wärmende aber vnd Aromatische Wasser/ so sonst nit  
durch Unfließ verderben/ seindt biß in das zweyte Jahr gut ; doch wer-  
den sie noch kräftiger/ wann sie vber frische Kreuter geschüttet vnd auff  
ein newes mit den selben destillirt werden / ehe sie aber solches thun/ sollen  
obbesagte Wasser von den Bestalten Medicis zuvor besichtiget: vnd ge-  
urtheilt werden. a]

a] Ibid. §. 5. Spenr. Apoth. Ord. c. 2. §. 7.

§. 49. Die Apothecker oder ihre Gesellen selbst sollen auch die des-  
tillirte Gewässer Monatlich besichtigen vnd von ihrer Mutter absenz-  
gen/ damit sie nicht verderben. Ebenmäßiger gestalt sollen auch die Sy-  
ruppen alle Monat besichtiget werden/ damit sie nicht belauffen. a]

a] Chur. Mannische Apothecker Ordnung. ibid. §. 6.

§. 50. Diejenige Syrup so von Essig oder andern sauren Säff-  
ten bereit seynde/ sollen in keinem Metallischen Geschirz gesotten/ oder in  
einem solchen verwahret / sondern wegen ihrer Schärpffe in steinern-  
oder verglasurten Büchsen auffgehalten / vnd so sich in der Visitation  
oder täglichen Reuision befünde/ daß dergleichen Syrupen einer/ nit  
in gebührlichen Geschirren conseruirt würde/ soll er alsbald außge-  
schüttet werden. a]

a] Chur.